

Vertrag über Praktikumsausbildung

1. Die Firma
erklärt sich bereit
Herrn/Frau geb. den
Wohnadresse
Nationalität
Welche/r am Departement

studiert, als Praktikant in ihren Werkstätten und Büros zu engagieren.

2. Die Tätigkeit in den einzelnen Werkstatt- und Büroabteilungen werden von der Firma, unter Anlehnung an die von der ETH und Swissmem gemeinsam aufgestellten Instruktionsprogramme für den Grundkurs der Praktikumsausbildung bzw. die Richtlinie für die freie Praxis, bestimmt. Im Übrigen sind für die Firma und den Praktikanten die von der ETH herausgegebenen Reglemente für die Studiengänge MAVT, ITET und MATL massgebend.
3. Die Gesamtdauer des Praktikums beträgt Wochen. Das Praktikum wird in folgenden Zeitabschnitten absolviert:
Vom bis zum (..... Wochen)
Vom bis zum (..... Wochen)
Vom bis zum (..... Wochen)
Vom bis zum (..... Wochen)
4. Der Praktikant/die Praktikantin ist während der Dauer seiner/ihrer Praxis der bei der Firma geltenden Betriebs- bzw. Büroordnung und den Anstellungsbedingungen sowie den eventuellen besonderen Vorschriften für Praktikanten unterstellt. Er/sie verpflichtet sich zur Innehaltung der regulären Arbeitszeit und hat sich den für die Angestellten geltenden Zeit- und Präsenzkontrollen in der zuständigen Abteilung zu unterziehen. Bei Abwesenheit sind die besonderen Bestimmungen der Firma massgebend.

Der Praktikant/die Praktikantin führt die aufgetragenen Arbeiten gewissenhaft aus. Der Arbeitsplatz darf während der Arbeitszeit nur mit Einwilligung des Vorgesetzten verlassen werden; auch ist es untersagt, ohne Auftrag oder Genehmigung sich in andere Abteilungen zu begeben. – Über alle die Firma betreffenden Angelegenheiten hat der Praktikant gegenüber Aussenstehenden volle Diskretion zu wahren. Zeichnungen, Skizzen, Berechnungen, Tabellen, Preislisten und dergleichen, die

zur Einsicht abgegeben werden, dürfen – auch wenn sie ausser Gebrauch sind – ohne Erlaubnis der Firma weder aus dem Areal der Firma genommen, noch ganz oder teilweise kopiert werden. Missachtung dieser Vorschriften hat, nach einmaliger schriftlicher Mahnung, die unverzügliche Aufhebung dieses Vertrages zur Folge.

5. Die Praktikumsfirmen sind zu keinerlei Entschädigung verpflichtet. Eine eventuelle Beteiligung an den Auslagen der Studierenden ist den Praktikumsfirmen freigestellt.
6. Der Praktikant/die Praktikantin ist entsprechend den Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Unfallversicherung (UVG) gegen die Folgen von Berufsunfällen und Nichtberufsunfällen versichert. Die Prämien für die Nichtberufsunfallversicherung gehen zu Lasten des Praktikanten.
7. Für die Anerkennung der Praxis sind der vom Praktikanten verfasste Arbeitsbericht sowie die Bestätigung der Firma massgebend. Diese enthält die genauen Ein- und Austrittsdaten sowie die Gesamtdauer der Absenzen.
8. Dieser Vertrag wird in zwei Exemplaren ausgefertigt. Ein Exemplar bleibt bei der Firma, das andere wird dem Praktikanten ausgehändigt.

Doppelt ausgefertigt und unterzeichnet:

Ort Datum

.....
Stempel und Unterschrift der Firma

.....
Unterschrift des Praktikanten/der Praktikantin
oder der gesetzlichen Vertretung